



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ich wünsche Ihnen persönlich und im Namen der Stadt Lauscha alles Gute für das Jahr 2022 und darüber hinaus. Am Beginn des neuen Jahres steht vor allem der Wunsch nach guter Gesundheit. Das Bewusstsein dafür wird durch die öffentliche Meinung beständig geschärft. Während in der Vergangenheit Gesundheit als Privatsache galt, tritt sie inzwischen als Forderung an uns heran. Dafür gibt es gute Gründe. Erwarten wir doch Hilfe in Krankheit und Not längst auch von unseren Mitmenschen, von der Gesellschaft. Deshalb erwächst aus dieser Erwartung heraus bereits die Verpflichtung, unsere Mitmenschen aktiv vor Krankheit zu schützen; sei es aus Solidarität, oder Eigennutz. Denn wie soll geholfen werden, wenn die Helfer selbst erkrankt sind?

Nun ist Gesundheit leider nicht ansteckend. Jeder muss, so gut er kann, selbst dafür sorgen. Dazu möchte ich Sie ermuntern!

Bleiben, oder werden Sie, gesund,

Ihr

Norbert Zitzmann

Amtlicher Teil

Haushaltssatzung der Stadt Lauscha für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 55 Abs.1 Thüringer Kommunalordnung erlässt die Stadt Lauscha folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben

mit 6.002.500 Euro

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben

mit 1.301.700 Euro

ab.

§ 2

Kreditermächtigung

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind für die Stadt Lauscha nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Steuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 324 v.H.
 - b) für sonst. Grundstücke (Grundsteuer B) 426 v.H.
2. Gewerbesteuer 395 v.H.

§ 5

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite nach § 65 ThürKO, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.400 Euro festgesetzt.

§ 6

Erheblichkeitsgrenze

Die Erheblichkeitsgrenze, die nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung vorschreibt, wird auf 2% des Gesamthaushaltsvolumens festgesetzt. Im Haushaltsjahr 2022 beträgt diese 146.000 Euro.

§ 7

Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung 2022 tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Lauscha, den 29.12.2021

Stadt Lauscha


Norbert Zitzmann
Bürgermeister



Mit Bescheid des Landratsamtes vom 13. Dezember 2021, hier eingegangen am 20. Dezember 2021, wurde für die Haushaltssatzung nebst -plan der Stadt Lauscha für das Haushaltsjahr 2022 die Eingangsbestätigung erteilt. Die Haushaltssatzung 2022, der Haushaltsplan nebst Anlagen sowie die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung liegen in der Zeit vom

24. Januar 2022 bis zum 7. Februar 2022

während der üblichen Dienstzeiten in der Kämmerei der Stadtverwaltung öffentlich aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO werden die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und Anlagen zur Einsicht in der Kämmerei der Stadtverwaltung während der üblichen Öffnungszeiten der Verwaltung zur Verfügung gehalten.

Taschenhaushaltsplan 2022

Einnahmen		
Haushaltsvolumen		
Verwaltungshaushalt		6.002.500,00 Euro
Vermögenshaushalt		1.301.700,00 Euro
Haushaltsplan		7.304.200,00 Euro
Verwaltungshaushalt nach Aufgabenbereichen		
Allgemeine Verwaltung	Einzelplan 0	24.700,00 Euro
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Einzelplan 1	47.800,00 Euro
Schulen	Einzelplan 2	0,00 Euro
Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	Einzelplan 3	89.300,00 Euro
Soziale Sicherung	Einzelplan 4	520.000,00 Euro
Gesundheit, Sport, Erholung	Einzelplan 5	23.000,00 Euro
Bau, Wohnung, Verkehr	Einzelplan 6	8.000,00 Euro
Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	Einzelplan 7	265.500,00 Euro
Unternehmen, Grundstücke	Einzelplan 8	159.200,00 Euro
Allgemeine Finanzwirtschaft	Einzelplan 9	4.865.000,00 Euro
Verwaltungshaushalt nach Einnahmearten		
Grundsteuer A		2.400,00 Euro
Grundsteuer B		390.000,00 Euro
Gewerbesteuer		2.400.000,00 Euro
andere Steuern		1.533.000,00 Euro
-davon Schlüsselzuweisung		0,00 Euro
Verwaltungsgebühren		24.200,00 Euro
Benutzungsgebühren		160.000,00 Euro
Verkaufserlöse		13.400,00 Euro
Mieten und Pachten		65.300,00 Euro
laufende Zuweisungen / Zuschüsse		1.089.400,00 Euro
Vermögenshaushalt nach Aufgabenbereichen		
Allgemeine Verwaltung	Einzelplan 0	0,00 Euro
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Einzelplan 1	44.000,00 Euro
Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	Einzelplan 3	0,00 Euro
Soziale Sicherung	Einzelplan 4	10.000,00 Euro
Gesundheit, Sport, Erholung	Einzelplan 5	48.000,00 Euro
Bau, Wohnung, Verkehr	Einzelplan 6	348.100,00 Euro
Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	Einzelplan 7	0,00 Euro
Unternehmen, Grundstücke	Einzelplan 8	42.000,00 Euro
Allgemeine Finanzwirtschaft	Einzelplan 9	809.600,00 Euro
Vermögenshaushalt nach Einnahmearten		
Zuführung vom Verwaltungshaushalt		0,00 Euro
Rücklagenentnahme		718.700,00 Euro
Darlehensrückflüsse		0,00 Euro
Verkaufserlöse		12.000,00 Euro
Investitionszuweisungen / -Zuschüsse		571.000,00 Euro
Kredite		0,00 Euro

Ausgaben		
Haushaltsvolumen		
Verwaltungshaushalt		6.002.500,00 Euro
Vermögenshaushalt		1.301.700,00 Euro
Haushaltsplan		7.304.200,00 Euro
Verwaltungshaushalt nach Aufgabenbereichen		
Allgemeine Verwaltung	Einzelplan 0	760.400,00 Euro
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Einzelplan 1	179.600,00 Euro
Schulen	Einzelplan 2	0,00 Euro
Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	Einzelplan 3	186.500,00 Euro
Soziale Sicherung	Einzelplan 4	906.300,00 Euro
Gesundheit, Sport, Erholung	Einzelplan 5	93.800,00 Euro
Bau, Wohnung, Verkehr	Einzelplan 6	632.600,00 Euro
Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	Einzelplan 7	304.800,00 Euro
Unternehmen, Grundstücke	Einzelplan 8	31.900,00 Euro
Allgemeine Finanzwirtschaft	Einzelplan 9	2.906.600,00 Euro
Verwaltungshaushalt nach Ausgabearten		
Personalausgaben		898.200,00 Euro
Grundstücksunterhaltung		58.200,00 Euro
Grundstücksbewirtschaftung		414.600,00 Euro
Geschäftsausgaben		1.136.400,00 Euro
laufende Zuweisungen u. Zuschüsse		891.500,00 Euro
Kreisumlage		2.245.700,00 Euro
VG-Umlage		0,00 Euro
Zinsausgaben		33.900,00 Euro
Zuführung zum Vermögenshaushalt		0,00 Euro
Vermögenshaushalt nach Aufgabenbereichen		
Allgemeine Verwaltung	Einzelplan 0	6.000,00 Euro
Öffentliche Sicherheit	Einzelplan 1	74.800,00 Euro
Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	Einzelplan 3	2.000,00 Euro
Soziale Sicherung	Einzelplan 4	0,00 Euro
Gesundheit, Sport, Erholung	Einzelplan 5	82.000,00 Euro
Bau, Wohnung, Verkehr	Einzelplan 6	495.000,00 Euro
Öffentliche Einrichtung, Wirtschaftsförderung	Einzelplan 7	30.000,00 Euro
Unternehmen, Grundstücke	Einzelplan 8	98.500,00 Euro
Allgemeine Finanzwirtschaft	Einzelplan 9	513.400,00 Euro
Vermögenshaushalt nach Ausgabearten		
Vermögenserwerb		152.000,00 Euro
Baumaßnahmen		592.300,00 Euro
Tilgung von Krediten		188.600,00 Euro
Investitionszuweisungen / -Zuschüsse		44.000,00 Euro
Sonstige Ausgaben		0,00 Euro

BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung für die Stadt Lauscha

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2022

1. Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2022 wurden bisher durch den Stadtrat nicht geändert, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2022 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag des Finanzamtes) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes -GrStG- vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590), die **Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt (Messbetrag des Finanzamtes x Hebesatz Grundsteuer B 426% bzw. Grundsteuer A 324 %)**.

Die Steuern sind an den, in den Bescheiden genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Stadtverwaltung zu überweisen oder in der Kasse einzuzahlen. Soweit eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, werden die Beträge zu den Fälligkeitsterminen eingezogen.

2. Die Festsetzung der Grundsteuern nach Nr. 1 gilt ebenso für die Veranlagung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach der **Ersatzbemessungsgrundlage** (m² Wohn- und Nutzfläche) gemäß § 42 GrStG (das heißt, es wurde bisher **kein Einheitswert** durch das Finanzamt festgestellt).

Hat sich an diesen Grundstück jedoch seit der letzten Grundsteueranmeldung die Bemessungsgrundlage (Wohnfläche, Ausstattungsgrad wie Art der Heizung, Bad etc., Stellplätze für PKW in einer Garage) geändert, ist der Eigentümer oder Verwalter verpflichtet, umgehend eine neue Steueranmeldung abzugeben (§ 44 GrStG).

Anmeldeformulare sind in der Stadtverwaltung Lauscha Zi. 5 erhältlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese Allgemeinverfügung bewirkte Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2022 kann innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstr. 12 in 98724 Lauscha einzulegen.

Hinweis:

Ein Widerspruch hat keine Auswirkungen auf die fristgerechte Zahlung der fälligen Steuerbeträge (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Lauscha, den 10.01.2022

Zitzmann
Bürgermeister



1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Lauscha vom 29.05.2020

Auf der Grundlage der §§ 13 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2021 (GVBl. S. 115) Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO – vom 06.11.2018 (GVBl. S. 703), des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden vom 16.08.1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch § 2 Artikel 1 des Gesetzes vom 29.03.2019 (GVBl. S. 59), Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung vom 26.10.2019 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 13.10.2020, sowie der Hauptsatzung der Stadt Lauscha vom 31.08.2020 erlässt die Stadt Lauscha nachstehende

1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Lauscha

Artikel 1

Die Entschädigungssatzung der Stadt Lauscha vom 29.05.2020 (Amtsblatt „Lauschaer Zeitung Nr. 2/20 vom 12.06.2020), wird wie folgt geändert.

§ 6 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach § 6 Abs. 1 werden diese „nebeneinander gewährt“.

Artikel 2

Diese Satzung der Stadt Lauscha tritt rückwirkend zum 01.11.2020 in Kraft.

Lauscha, den

13.1.2022


Zitzmann
Bürgermeister



Satzung der Stadt Lauscha für die Erhebung der Hundesteuer vom 29.11.2021

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBL S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBL S. 277, 278) und des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), erlässt die Stadt Lauscha folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer:

§ 1 Steuertatbestand

- 1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

- 2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.
- 3) Das Halten gefährlicher Hunde unterliegt einer besonderen Besteuerung. Gefährliche Hunde sind solche Hunde, die aufgrund ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaften die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht, entsprechend den Regelungen des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22.06.2011 (ThürTierGefG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.05.2018 (GVBL S. 224). Gefährliche Hunde sind alle Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden. Gefährliche Hunde werden bei der Ermittlung der Anzahl der Hunde immer vorangestellt.

§ 2 Steuerschuldner, Haftung

- 1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- 2) Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- 3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.
- 4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz

- 1) Die Steuer beträgt für ein Kalenderjahr für den ersten Hund 60,00 Euro, für den zweiten Hund 80,00 (bisher 75,00) Euro und für jeden weiteren Hund 100,00 (bisher 90,00) Euro.
- 2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 5 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- 3) Für das Halten gefährlicher Hunde gem. § 1 Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Abs. 1 für den ersten Hund 280,00 Euro (bisher 220,00) und für jeden weiteren Hund 320,00 (bisher nicht geregelt) Euro.

§ 4 Steuerfreiheit

- 1) Steuerfrei ist das Halten von
 - a) Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
 - b) Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
 - c) Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
 - d) Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
 - e) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen o. ä. Einrichtungen untergebracht sind,
 - f) Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
 - g) Hunden in Tierhandlungen,
 - h) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
 - i) Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke gehalten werden.
- 2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 3 wird eine Steuerbefreiung nicht gewährt.

§ 5 Steuerermäßigungen

- 1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,
 - b) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich/überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes

gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfung mit Erfolg abgelegt haben,

- c) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes durch ein Prüfungszeugnis nachgewiesen haben und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft gemacht wird.

§ 6 Züchtersteuern

- 1) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, 120 € die, vorausgesetzt, dass
 - a) mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken gehalten werden,
 - b) der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
 - c) über den Ab- und Zugang ordnungsgemäß Aufzeichnungen geführt werden.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- 1) Voraussetzung für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) ist, dass der Hund nach Art und Größe für den betreffenden Verwendungszweck geeignet ist. Eine Steuervergünstigung wird auf Antrag und ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Schluss eines Kalenderjahres gewährt und ist vor Beginn jeden Kalenderjahres neu zu beantragen. Es kann die Vorlage entsprechender Bescheinigungen oder amtsärztlicher Zeugnisse verlangt werden.

Über die gewährte Steuerbefreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung ist nicht übertragbar.

Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so hat dies der

Hundehalter der Stadtverwaltung innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

- 2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 3 werden keine Steuerermäßigungen gewährt.

§ 8 Festsetzen und Entstehen der Steuerpflicht, Fälligkeit

- 1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und wird jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner wird ein Steuerbescheid erteilt.
- 2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, welcher auf den Monat, in dem der Hund aufgenommen worden ist, folgt.
- 3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats des Zuzugs.
- 4) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet ist. Das Gleiche gilt, wenn der Hundehalter aus dem Stadtgebiet wegzieht. Hierüber ist ein geeigneter Nachweis zu bringen. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Monats, in dem die schriftliche Abmeldung des Hundes erfolgt.
- 5) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres mit Steuerbescheid festgesetzt.
- 6) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 ThürKAG auch für Folgejahre, solange keine Neufestsetzung aufgrund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Stadt Lauscha erfolgt.
- 7) Die Hundesteuer eines vollen Kalenderjahres ist jeweils zum 1. Juli fällig.
- 8) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- 1) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

- 2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 10 Anzeigepflichten

- 1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unter Angabe der Rasse unverzüglich bei der Stadt Lauscha anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.

Bei der Anmeldung sind vom Hundehalter:

1. Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
2. Rasse, Alter bzw. Wurfdatum des Hundes,
3. Chipnummer und Haftpflichtversicherung,
4. Beginn der Haltung im Gebiet der Stadt Lauscha,
5. Name, Vorname und Adresse des Vorbesitzers, anzugeben.

Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 1 (3) dieser Satzung gilt, ist dies bei der Anmeldung unaufgefordert mitzuteilen.

Sollten Zweifel an der Rasse des Hundes bestehen, ist auf Anforderung vom Hundehalter eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss zumindest hervorgehen, welcher Rasse oder welchen eingekreuzten Rassen der Hund aufgrund seines Phänotyps zuzuordnen ist. Sollte trotz wiederholter Aufforderung und mit Fristsetzung keine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden, wird angenommen, dass der Hund ein gefährlicher Hund im Sinne der Satzung ist und entsprechend § 3 (3) besteuert.

- 2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Stadt Lauscha abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder verendet ist oder wenn der Halter aus der Stadt Lauscha verzogen ist.

§ 11 Steueraufsicht

- 1) Jeder Hundehalter erhält von der Stadt für jeden angemeldeten Hund eine Steuermarke. Für Zuchthunde in anerkannten Zwingern werden

nur zwei Steuermarken ausgegeben. Jeder Hundehalter ist verpflichtet, die Steuermarke am Halsband seines Hundes sichtbar anzubringen.

- 2) Jeder Grundstückseigentümer oder Grundstücksverwalter ist verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.
- 3) Hunde, die auf öffentlichen Straßen und Plätzen, in städtischen Anlagen und Waldungen ohne gültige Steuermarke angetroffen werden, können durch Beauftragte der Stadtverwaltung Lauscha eingefangen werden. Über die Hunde kann nach freiem Ermessen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verfügt werden. Die Kosten für das Einfangen der Hunde und die Zuführung an das Tierheim trägt der Steuerpflichtige.

§ 12 Zuwiderhandlungen

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) handelt, wer leichtfertig gegen
 1. § 9 Abs. 1
 2. § 9 Abs. 2
 der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 17 ThürKAG mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Euro geahndet werden.

- 2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen
 1. § 10 Abs. 1
 2. § 10 Abs. 2
 der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

- 3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 11 Abs. 1 und 2 ist die Stadt Lauscha (§ 19 ThürKAG).

§ 13 Billigkeitserlass

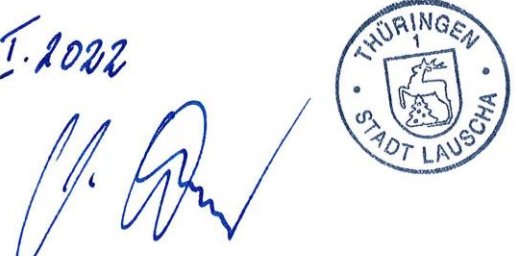
Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen, in denen die Einziehung der Steuer als unbillige Härte erscheint, die Hundesteuer teilweise oder ganz erlassen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Lauscha für die Erhebung der Hundesteuer vom 14.10.1995 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Lauscha, Ausgabe 12/03 vom 17.12.2003), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lauscha für die Erhebung der Hundesteuer vom 06.05.2010 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Lauscha, Ausgabe 05/10 vom 27.05.2010) 31.12.2021 außer Kraft.

Lauscha, 13.1.2022
 Stadt Lauscha
 Zitzmann
 Bürgermeister



Informationen

Impressum

Lauschaer Zeitung

Herausgeber: Stadt Lauscha;

Anschrift: Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstr. 12, 98724 Lauscha

Druck, Gesamtherstellung und verantwortlich für Anzeigenannahme: Stadt Lauscha

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Für alle Veröffentlichungen der Stadt ist die Stadt verantwortlich.

2. Für alle anderen Veröffentlichungen im Amtlichen bzw. Nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.

3. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

Zuschriften an die Redaktion der Stadtverwaltung Lauscha können nur veröffentlicht werden, wenn sie den Namen und die vollständige Adresse enthalten. Dies trifft auch auf Mails zu. Die Redaktion behält sich das Recht auf Kürzung vor.

Bezugsmöglichkeiten/ Bezugsbedingungen

Ein laufend gesicherter Bezug ist nur im Abonnement möglich. Ein Abonnement gilt für die Dauer eines Jahres. Die Kosten betragen 12 Euro/Jahr.

Es besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt gegen Erstattung von 2,50 EUR für das Einzel Exemplar inkl. Portokosten und gesetzlicher MwSt. einzeln zu erhalten.

Zu abonnieren ist das Amtsblatt bei:

Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstr. 12, 98724 Lauscha

Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 30.11. dem Verlag vorliegen.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an zentralen Verteilstellen in der Stadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgender Internetadresse abgerufen werden. www.lauscha.de.

Zu beachten gilt, dass die kostenfreie Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung der Gemeinde darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Die nächste Ausgabe der Lauschaer Zeitung

erscheint voraussichtlich am Freitag, dem 25.03.2022

Redaktionsschluss

ist Freitag, der 18.03.2022

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2022

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 30. September 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2022 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe über 9 bis 18 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.4	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen über 9 bis 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.		
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt	6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2022 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:
Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 in die Kategorie I eingestuft worden.

Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem

„Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2022 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2022 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2021 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2022 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2022 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2022 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2022 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und

2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder

2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im

Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach

§ 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am

30. September 2021 beschlossene Satzung der Thüringer

Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2022 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales,

Gesundheit, Frauen und Familie vom 8. Oktober 2021 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 18. Oktober 2021

PD Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Bekanntmachung www.thtsk.de

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2022

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2022 zum **Stichtag 03.01.2022** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen.

Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2022

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 30. September 2021 folgende Satzung beschlossen:

§1 (1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2022 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1. **Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel je Tier 4,20 Euro**

2. **Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel**

2.1 **Rinder bis 24 Monate je Tier 6,00 Euro**

2.2 **Rinder über 24 Monate je Tier 6,50 Euro**

3. **Schafe und Ziegen**

3.1 **Schafe bis 9 Monate je Tier 0,10 Euro**

3.2 **Schafe über 9 bis 18 Monate je Tier 0,85 Euro**

3.3 **Schafe über 18 Monate je Tier 0,85 Euro**

3.4 **Ziegen bis 9 Monate je Tier 2,30 Euro**

3.5 **Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate je Tier 2,30 Euro**

3.6 **Ziegen über 18 Monate je Tier 2,30 Euro**

4. **Schweine**

4.1 **Zuchtsauen nach erster Belegung**

4.1.1 **weniger als 20 Sauen je Tier 1,20 Euro**

4.1.2 **20 und mehr Sauen je Tier 1,60 Euro**

4.2 **Ferkel bis 30 kg je Tier 0,60 Euro**

4.3 **sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg**

4.3.1 **weniger als 50 Schweine je Tier 0,90 Euro**

4.3.2 **50 und mehr Schweine je Tier 1,20 Euro**

Absatz 4 bleibt unberührt.

5. **Bienenvölker je Volk 1,00 Euro**

6. **Geflügel**

6.1 **Legehennen über 18 Wochen und Hähne je Tier 0,07 Euro**

6.2 **Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken je Tier 0,03 Euro**

6.3 **Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken je Tier 0,03 Euro**

6.4 **Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken je Tier 0,20 Euro**

7. **Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)**

8. **Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 6,00 Euro**

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2022 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 in die Kategorie I eingestuft worden.

2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2022 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2 (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2022 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2021 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2022 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt.

Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2022 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2022 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2022 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und

2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3 Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4 (1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder

2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5 Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 30. September 2021 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2022 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 8. Oktober 2021 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 18. Oktober 2021

PD Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld
Tel. 0361 57 4168-0
E-Mail: poststelle.saalfeld@tlbg.thueringen.de

Saalfeld, 11.01.2022

Unser Zeichen: 56228619

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld, hat den Nachweis der Liegenschaften fortgeführt.

Folgendes Flurstück ist von der Fortführung betroffen:

Gemarkung: Lauscha
Flur: 0
Flurstücke: 651/2

Der Fortführungsnachweis kann von den Grundstückseigentümern sowie den Inhabern grundstücksgleicher Rechte

vom 08.02.2022 bis 07.03.2022
in der Zeit von Mo bis Fr 08:00-12:00 Uhr
Mo bis Mi 13:00-15:30 Uhr
Do 13:00-18:00 Uhr

in den Räumen des Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld

eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Lage ist hierfür jedoch zwingend eine vorherige Terminvereinbarung über o. g. Kontaktdaten erforderlich. Zudem sind die aktuell geltenden Hygieneregeln beim Besuch der Dienststelle zu beachten.

Gemäß § 11 Abs. 4 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes wird durch Offenlegung die Fortführung des Nachweises von Liegenschaften (Fortführungsnachweis) bekannt gegeben. Der Fortführungsnachweis gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der

Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführungsnachweise kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag
Maren Kruschwitz
Referatsbereichsleiterin

<https://tlbg.thueringen.de/liegenschaftskataster/oeffentliche-bekanntmachungen-der-katasterbereich>

Finanzamt Sonneberg

Aktenzeichen: S 3353 - ALS

Bekanntmachung
über die
Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung
zur Vorbereitung der Grundsteuerreform
und über die
Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung
infolge Aktualisierung der Außengrenzen
der Bodenschätzung

In den Gemarkungen **Ernstthal** und **Lauscha** ist zur Vorbereitung der Grundsteuerreform in Anlehnung an § 229 Abs. 2 Satz 1 des Bewertungsgesetzes eine Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 des Bodenschätzungsgesetzes erforderlich.

Im Rahmen der Aktualisierung wurden die Außengrenzen der vorliegenden Bodenschätzung aus den Jahren 1938 in den Gemarkungen Ernstthal und Lauscha durch den Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen des Finanzamtes Sonneberg aktualisiert; inhaltliche Veränderungen an der Bodenschätzung, welche über § 11 Abs. 2 Satz 1 des Bodenschätzungsgesetzes hinausgehen, wurden nicht vorgenommen.

OFFENLEGUNG

Die vorgenommenen Veränderungen gegenüber dem bisherigen Datenbestand der Bodenschätzung können Sie als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter (m/w/d) in Karten und Listen auf der Internetseite grundsteuer.thueringen.de einsehen.

Die Offenlegung erfolgt vom **24.01.2022** bis zum **23.02.2022** im Internet auf der vorgenannten Internetseite.

Offengelegt werden Differenzkarten und eine Flurstücksliste, in denen die Flächen dargelegt sind, welche als ehemals bodengeschätzte Flächen infolge von Bebauung, Flächenversiegelung, Aufforstung usw. aus den Bodenschätzungsunterlagen ausgeschieden worden sind

(§ 11 Abs. 2 Satz 1 Bodenschätzungsgesetz). Die Ergebnisse der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die im Rahmen der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung vorgenommenen Veränderungen können von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke mit Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des letzten Tages der Offenlegungsfrist. Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offengelegten Außengrenzen der Bodenschätzung unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

Auskünfte zur Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung in den oben genannten Gemarkungen sowie zur Offenlegung erteilt Ihnen der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige des Finanzamtes Sonneberg unter der Telefonnummer 0361 57 361 9738.

Finanzamtsleitung des Finanzamtes Sonneberg

Hausanschrift: Finanzamt Sonneberg, Köppelsdorfer Straße 86, 96515 Sonneberg

E-Mail-Adresse: poststelle@finanzamt-sonneberg.thueringen.de

Stadt Lauscha



Glasstadt

Öffentliche Ausschreibung

Name und Adresse

Stadt Lauscha
Bahnhofstraße 12
98724 Lauscha

Kontaktstelle:

Herr Krauß
E-Mail: hauptamt@lauscha.de
Telefon: +49 36702-29027
Fax: +49 36702-29023
Internet: www.lauscha.de

Kommunikation

Die Ausschreibungsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständig direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://www.lauscha.de/auschreibungen> zur Verfügung.

Art des öffentlichen Auftraggebers:

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Gegenstand

Beschaffung eines gebrauchten Pistengerätes

Zuschlagskriterien – Technischer Wert Gewichtung: 10; Preis – Gewichtung 90

Offenes Verfahren

Bindefrist:

Das Angebot muss gültig bleiben bis 31.01.2022

Öffnung der Angebote:

26.01.2022, 10:00 Uhr

Schriftliche Angebote richten Sie bitte bis **26.01.2021, 10:00 Uhr** in einem verschlossenen Umschlag /per Fax bzw. per Mail an o.g. Kontaktdaten.

Nachprüfstelle: Landratsamt Sonneberg, Kommunalamt, 96515 Sonneberg, Bahnhofstraße 66

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage 12.01.2022

-Funktionsanforderung- Gebrauchtgerät Pistenraupe	
Bezeichnung	Pistenbully PB 100
Motorisierung	Diesel
Leistung in PS	mind. 170 PS
Antriebsart	Kettenantrieb
Baujahr	ab 2006
Ausstattung	<ul style="list-style-type: none"> - 4 Zylinder Dieselmotor - Aluminium-Ketten - Fräse mit mind. 2m Arbeitsbreite - Räumschild - mind. 2 Stk. Loipenspurplatten inkl. Zubehör
Zustand	<ul style="list-style-type: none"> - Gebrauchtgerät in funktionstüchtigem Zustand - max. 2000 Betriebsstunden - inklusive Service bei 1.700 Betriebsstunden
Liefertermin / Lieferbedingungen	Lieferung bis zum 01.03.2022 nach 98724 Lauscha
Fahrzeugkosten € inkl. MwSt
Überführungskosten € inkl. MwSt
Gesamtkosten € inkl. MwSt
Datum / Unterschrift / Firmenstempel	

Nichtamtlicher Teil

Kundeninformation des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg nach Trinkwasserverordnung § 21, Wasserqualitäten im Verbandsgebiet

Trinkwasserversorgungsgebiet (TWVG) Steinach-Lauscha mit den versorgten Städten und Gemeinden

1. **Stadt Steinach**

2. **Stadt Lauscha** (ohne Ernstthal)

3. **Stadt Sonneberg** mit den Ortsteilen: Haselbach, Hasenthal, Spechtsbrunn, Vorwerk, Schneidemühle

Auszug aus gemessenen und überwachten Parametern:

	Messwert	Grenzwert
pH – Wert im Jahresmittel:	7,89	6,5 – 9,5
Grad Deutsche Härte:	2,6 °dH	
Härtebereich neu:	weich	
Nitrat:	1,55 mg/l	50 mg/l
Kalzium:	18,43 mg/l	kein
Magnesium:	4,27 mg/l	kein
Kalium:	0,25 mg/l	kein
Uran:	0,00 mg/l	0,010 mg/l

Das aufbereitete und geförderte Trinkwasser aus der Trinkwasseraufbereitungsanlage (TWA) Scheibe-Alsbach ist bakteriologisch einwandfrei, farblos, klar, geruchlos und geschmacksneutral.

Aufbereitet wird das Wasser aus der Talsperre „Scheibe-Alsbach“ mehrstufig mittels:

1. Druckfiltration über Juraperle zur Entsäuerung/Aufhärtung und Entmanganung,
2. Druckfiltration über Aktivkohle zur Adsorption von Schadstoffen und DOC-Senkung,
3. Ultrafiltration zur Eliminierung mikrobiologischer Inhaltsstoffe,
4. Transportdesinfektion mittels Chlordioxid.

Verwendete Zusatzstoffe: basisches Filtermaterial Juraperle, Kohlendioxid, Natriumhydrogensulfid, Aktivkohle

Schornsteinfegerarbeiten Lauscha/Ernstthal

Ab 01.01.2022 wurden die Kehrbezirke Ernstthal und Lauscha vorerst unter Zwangsverwaltung Schornsteinfegermeistern wie folgt zugeteilt:

Kehrbezirk Lauscha

Schornsteinfegermeister

André Kitzan

Ringstraße 40

96523 Steinach

Telefon: 0172-6472224

Kehrbezirk Ernstthal

Schornsteinfegermeister

Lutz Stiebritz

Lindenstraße 18

98530 Suhl

Telefon: 0170-4474930